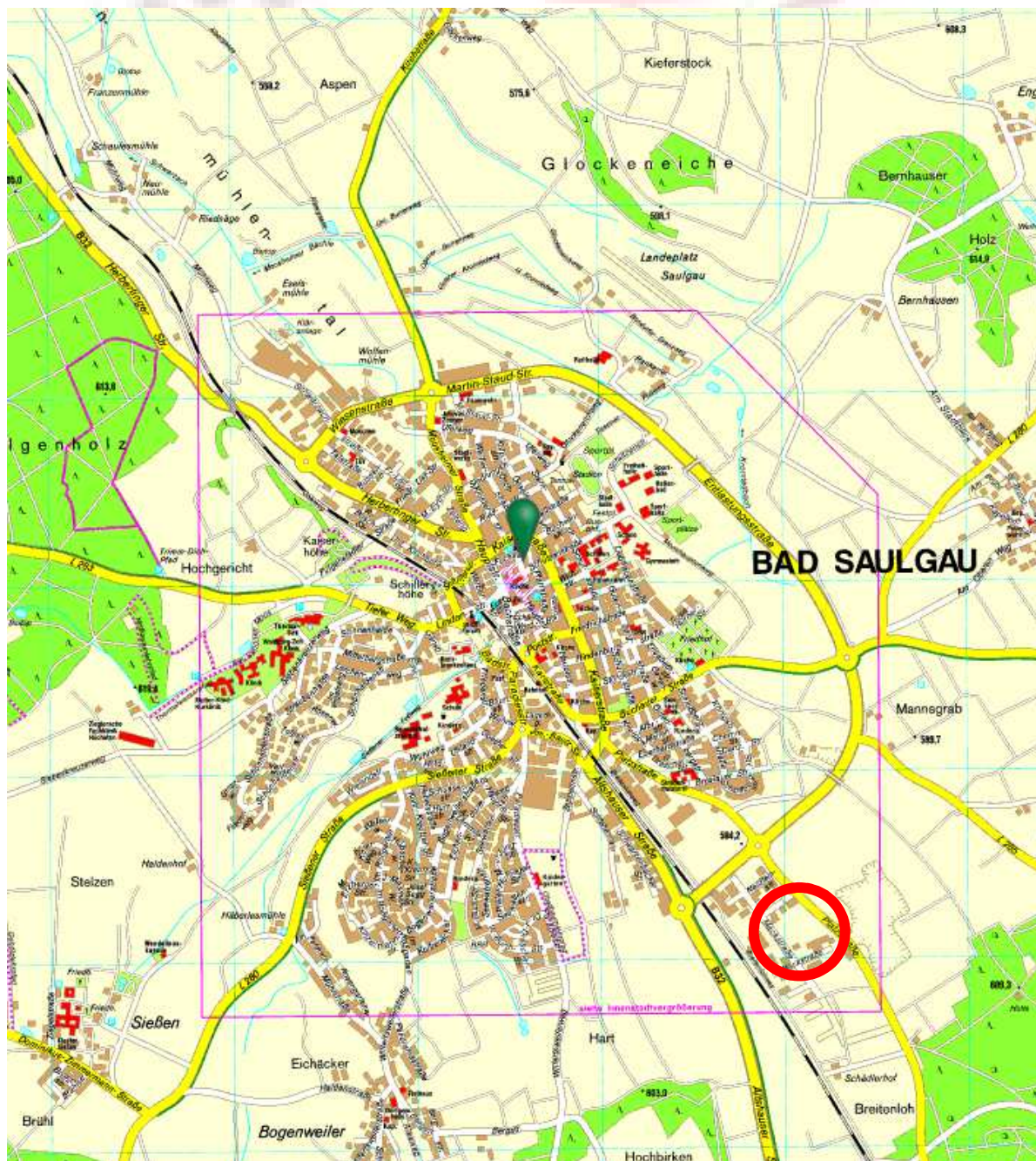


9. Änderung des Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

„An der Hochberger Straße“



Stand 07.04.2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Zeichnerischer Teil	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Planungsrechtliche Festsetzungen	5 - 8
4.	Hinweise	9 - 14
5.	Örtliche Bauvorschriften	15 - 17
6.	Begründung	18 - 22
7.	Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze	23 - 24
8.	Verfahrenshinweise	23

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- 2.2 Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- 2.3 Planzeichenverordnung
(PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- 2.4 Landesbauordnung
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357,358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- 2.5 Gemeindeordnung
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911).

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
Einzelhandelsbetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe, Lagerhäuser, Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. § 19 BauNVO)
Im gesamten Geltungsbereich 0,8. (siehe zeichnerischer Teil)
- BMZ Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 21 BauNVO)
Im gesamten Geltungsbereich 4,0. (siehe zeichnerischer Teil)
Ausnahmen nach § 16 Abs. 6 BauNVO können bis zu den Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximale Höhe der Gebäude darf im „GI“ maximal 15 Meter betragen. Gemessen wird von der höchsten Stelle des bestehenden Geländes direkt angrenzend an das geplante Gebäude bis zur höchsten Stelle von Gebäude- bzw. Dachteilen. Untergeordnete Bauteile wie Aufzugschächte und Treppenhäuser werden hierbei nicht berücksichtigt. Silos dürfen diese Festsetzungen um maximal 10 Meter überschreiten.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die Gebäude wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise, daher mit Grenzabstand, jedoch ohne Längenbeschränkung zu errichten.

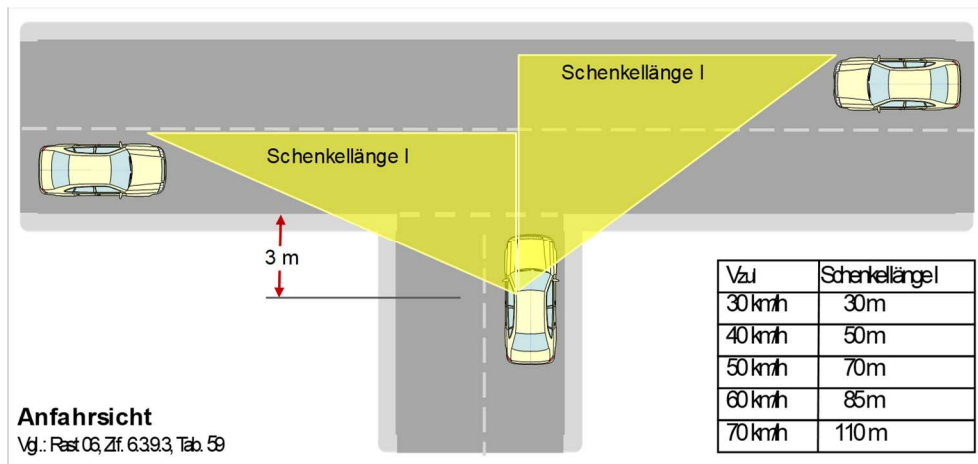
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Im Geltungsbereich der Änderung ist parallel zur Platzstraße eine Baugrenze im Abstand von 15 Metern zur Grundstücksgrenze eingezeichnet. Hierdurch wird das vorgeschriebene Anbauverbot an die Kreisstraße gesichert. Entlang von weiteren Grundstücksgrenzen und der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt der parallele Abstand der Baugrenze 5 Meter.

3.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3.4.1 Freihalten der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellte Flächen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Flächen von Grundstücksabfahrten sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sichtbehindernde Nutzungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über Fahrbahnrand nicht überschreiten.



Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches (für die Verkehrsführung) sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

3.4.2 Anbauverbot entlang der K 8258 (§ 22 Straßengesetz Baden-Württemberg)

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO sowie Werbeanlagen sind dort nicht zulässig.

3.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.5.1 Die Straßenbegrenzungslinie (Grenzverlauf) legt die Trennung zwischen öffentlichen Verkehrsanlagen und anders genutzten Flächen verbindlich fest. Die Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn, Gehweg, Bankett und Verkehrsgrünflächen sind unverbindlich.

3.5.2 Zu- und Abfahrtsverbote (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Grenze zwischen dem Flurstück 995 und der Kreisstraße K 8258 wird auf der gesamten Länge mit einem Zu- und Abfahrtsverbot belegt. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

3.6 Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichneten Flächen sind zugunsten der allgemeinen Stromversorgung und Abwasserentsorgung im Grundbuch zu sichern.

3.7 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.7.1 Pflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang der Mackstraße sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten Baumpflanzungen mit höher wachsenden, langlebigen, einheimischen Laubbäumen aus der städtischen „Liste einheimischer Gehölze“ zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Hierbei kann die Position auf der jeweiligen privaten Grünfläche verschoben werden, die dargestellte Anzahl von 5 Bäumen ist allerdings einzuhalten. Bei Sträucher- und Baumpflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW). Die Stadt Bad Saulgau hat eine Gartenfibel entwickelt, die als Hilfe bei der Gestaltung von Freiflächen empfohlen wird.

Sollten Neupflanzungen entlang der K 8258 ausgeführt werden, dürfen von diesen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ ist bei der Neupflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 7,50 bis 15 Meter (je nach Böschungshöhe von 0 bis 5m) zum äußeren Fahrbahnrand der K 8258 einzuhalten.

3.7.2 Auf den nicht bebauten Grundstücksteilen dürfen keine Stein- und Koniferengärten angelegt werden. Außerhalb von Zuwegungen sind keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wackeln) zulässig.

3.7.3 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau bei Einschichtbauweise beträgt 10 cm Stärke. Für die Dachbegrünung soll anteilig Oberbodenmaterial eingesetzt werden. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Um Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen wird gebeten. Eine Kombination mit Photovoltaik ist zulässig.

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die im Plan eingezeichnete, rot gestrichelte Linie legt die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung fest.

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Bad Saulgau, 07.04.2021
Fachbereich 3.1 - Stadtplanung

4. Hinweise

4.1 Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser befestigter und unbefestigter Flächen sind § 46 des Wassergesetzes (Abwasserbeseitigungspflicht) für Baden-Württemberg und § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) zu beachten.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers von Dächern werden Zisternen empfohlen. Die Anlagen müssen jederzeit kontrollierbar sein. Der Überlauf der Anlagen muss an die Versickerungsanlage angeschlossen werden.

4.2 Regenwasserbehandlung

Bei der Verwendung von Regenwasser aus Regenwasserzisternen (z.B. WC-Spülung, Gartenbewässerung oder Wäschewaschen etc.) ist für das Regenwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem entsprechend DIN 1988 und Trinkwasserverordnung zu installieren. Die Behälteranlagen bei Verwendung des Wassers als Betriebswasser müssen kontrollierbar sein.

Nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss die Inbetriebnahme einer Betriebswasseranlage, die zusätzlich zur Hausinstallation eingerichtet wird, beim Landratsamt – Fachbereich Gesundheit angezeigt werden. Die Vorschriften des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens sind zu beachten.

4.3 Gewerbliches Abwasser

Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe-AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.4 Grundwasserschutz

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamts Sigmaringen zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Das Niederbringen von Erdwärmesonden ist unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Bohranzeige unter Angabe der Flurstücksnummer ist rechtzeitig vorab beim LRA Sigmaringen einzureichen. Eine verbindliche Auskunft über wasserwirtschaftliche Restriktionen erteilt das Landratsamt nach Übersendung näherer Daten.

4.5 Altlasten

Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder wird Verunreinigung des Baukörpers (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt zu verständigen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist mit geogenbedingten Bodenbelastungen in Form von erhöhten Arsenwerten zu rechnen. Der Bebauungsplan „An der Hochberger Straße“ liegt innerhalb des im Bodenschutz- und Altlastenkataster aufgeführten Gebiet mit der Objekt Nr. 01981-000, Bezeichnung „GB GWG Hochberger Str.“ und ist mit B (belassen) mit Entsorgungsrelevanz bewertet. Da diese Arsenvorkommen nicht durch Vornutzungen oder Havarien entstanden sind, spricht man von natürlichem oder geogenem Arsenvorkommen. Diese Thematik ist im gesamten Alpenvorland, aber auch in Oberschwaben und in Südbayern anzutreffen. Natürlich erhöhte Arsengehalte im Boden stellen nach heutiger Erkenntnis kein größeres Problem dar, da das Arsen weiterhin im Boden gebunden bleibt. Das Material kann zudem unproblematisch vor Ort verbleiben und an Ort und Stelle in technische Bauwerke oder zur Grundstücksnivellierung und Flächengestaltung verbaut werden.

Dem Grundstückseigentümer wird aus Kostengründen empfohlen, bestmöglich das Erdmaterial, idR Verwitterungslehm und Kiesvorkommen, auf dem Grundstück unter Berücksichtigung optimierter Erdgeschossfußbodenhöhen und Geländemodellierungen zu belassen und entsprechend zu verwerten. Die Entsorgung/Verwertung überschüssigen Materials führt aufgrund besonderer behördlicher Anforderungen an diese Stoffe zu erhöhten Kosten.

Bodenmaterial, welches ausgehoben, abgefahren, entsorgt oder verwertet wird, muss gemäß Bundesbodenschutzverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 untersucht und dementsprechend entsorgt oder verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen.

4.6 Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist. Die Mieten sind durch geeignete Profilierung vor Vernässung zu schützen.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Bei der Erschließung der einzelnen Bauvorhaben ist die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten. Aufgrund der vorliegenden geogenen Arsenbelastung weist die untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass eine Aufbringung nur auf Flächen mit ähnlicher, geogener Belastung möglich ist. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz einzureichen.

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen z.B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Teil- oder Vollversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Vorhaben als auch bei ihrer Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen gewährleistet wird. Bei Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar kann der Vorhabenträger zur Bestellung einer fachkundigen bodenkundigen Baubegleitung verpflichtet werden, welche die Ausführung des Vorhabens überwacht.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

4.7 Naturschutz/Umweltschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine

geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (<http://www.vogelglas.info/>). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempbach.). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)•Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung die Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen ist und diese rechtlich Vorrang hat.

Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Es sind möglichst insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (z.B. LED-Beleuchtung mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3000 Kelvin, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper sollten möglichst vollständig eingekoffert sein, der Lichtpunkt im Gehäuse sein. Die Beleuchtungsintensität sollte zwischen 23:00 und 5 Uhr reduziert werden.

4.8 Baumpflanzungen

Für großwüchsige Bäume ist bezüglich der Baumstandorte das Nachbarrechtsgesetz hinsichtlich der Einhaltung von Grenzabständen zu beachten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).

4.9 Baugrund

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung stehen würmeiszeitliche Schmelzwasserkiese und -sande an. Die Schmelzwasserkiese / -sande liegen oberflächlich zumeist in verwitterter bzw. verlehmt Form vor und können von einem Drecklehm überlagert sein.

Die Schichtenfolge beginnt mit einem ca. 30 cm mächtigen, dunkelbraunen, humosen und durchwurzelteten Oberboden bzw. Ackerboden. Im Oberboden wurden vereinzelt Ziegelreste festgestellt. Unter dem Oberboden folgt in allen Schürfruben bis in eine Tiefe von 2,3 m bis 0,90 m unter Geländeoberkannte ein toniger, schwach kiesig bis stark kiesiger, schwach sandig bis stark sandiger und schwach steinig bis steiniger Verwitterungslehm. Zur Tiefe hin wurde eine Zunahme des Kies- und Steinanteils in der Verwitterungslehmschicht festgestellt. Innerhalb der Verwitterungslehmschicht können auch Blöcke der Korngröße > 200 mm auftreten. Der Verwitterungslehm weist eine hellbraune bis beigebraune, mittelbraune und graubraune Farbe auf und die Konsistenz variiert und reicht von weich bis halbfest. Unterlagert werden die Verwitterungslehme bis zur Endtiefe der Schürfen von einem schwach sandigen bis stark sandigen, schluffigen bis schwach schluffigen, schwach steinig bis steinigem Schmelzwasserkies, der auch vereinzelt Blöcke mit der Korngröße > 200 mm enthält. Die oberen 40 – 60 cm der Schmelzwasserkielesschicht sind zumeist stark verlehmt bis verlehmt. Die aufgeschlossenen Schmelzwasserkiese weisen eine beige- bis graue Farbe auf.

Anhand des durchgeführten Versuchsversuchs wurde ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 7,0 \times 10^{-5}$ m/s für die gering verlehnten Schmelzwasserkiese bestimmt.

4.10 Mineralische Rohstoffe

Bei Baumaßnahmen anfallende nutzbare unverwitterte „frische“ Kiese sollen, wenn möglich in den beiden benachbarten Kieswerken zu Baustoffen aufbereitet werden.

4.11 Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die möglichen Bodengefährdungen durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche u.a. Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

4.12 Archäologische Fundstellen

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

4.13 Immissionsschutz

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel dürfen für Immissionsorte im Industriegebiet außerhalb von Gebäuden Tag und Nacht max. 70 dB(A) betragen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.14 Straßenverkehr

Zur Erschließung der Gewerbegrundstücke 795/7 und 995 der Gemarkung Saulgau entsteht eine neue Stichstraße ausgehend von der vorhandenen Mackstraße in Richtung Platzstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 Meter, die mit einer Wendemöglichkeit endet. Der Schrammbord im Industriegebiet beträgt beidseitig 0,50 Meter.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Straße findet über einen neu zu erstellenden Mischwasserkanal statt.

4.15 Ver- und Entsorgungsleitungen

In der Stichstraße werden folgende Leitungen verlegt:

- Mischwasserkanal
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Nieder- und Mittelspannung
- Mikro- und Leerrohre im Verbund

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da im Laufe der Planung noch verschiedene Medien hinzukommen können.

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau folgende Satzung über die

5. Örtlichen Bauvorschriften

für die 9. Bebauungsplanänderung „An der Hochberger Straße“ beschlossen:

5.1. In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan wird folgendes festgesetzt:

5.1.1 Zur Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1-7 LBO)

Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, (Photovoltaik, Solartherme) sind ausschließlich auf Dachflächen zulässig.

Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Der Abstand zwischen den Einfriedigungen und Fahrbahnrand darf 0,65 m nicht unterschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber den Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

5.1.2 Aus Gründen des Umweltschutzes (§ 74 Abs. 3 LBO)

Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Im Plangebiet sind auf den für bauliche Anlagen nicht benötigten Flächen Grünanlagen mit höherwachsenden, langlebigen, einheimischen Laubbäumen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Parkplatzflächen ist für jeweils 6 angefangene Stellplätze ein höherwachsender, langlebiger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Sortenart muss in der von der Stadtverwaltung Bad Saulgau herausgegebenen „Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze“ enthalten sein. Zwischen den Parkreihen müssen Pflanzstreifen angelegt werden.

Dachgestaltung

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächigen Eindeckungen aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus dem beschriebenen Metallen bestehen.

Befestigung der Stellplätze

Die Befestigung der Stellplätze ist bevorzugt mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasen, Dränsteinpflaster, Kies-/Sandgemische o.ä.) herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das anfallende Oberflächenwasser der Stellplätze in der Versickerungsanlage zu versickern. Diese ist hierfür ausreichend zu dimensionieren.

5.1.3 Abwasserbehandlung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Oberflächenwasser

Oberflächenwasser, das von Dachflächen, Zufahrten, Gehwegen und Parkplätzen stammt, ist einer flächenhaften Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen (§ 46 Wasserhaushaltsgesetz BW).

Eine Versiegelung des Bodens darf nur an solchen Stellen erfolgen, die ein schadloses Ableiten des Oberflächenwassers in die Versickerungsanlagen ermöglichen.

Die geeigneten Versickerungsanlagen (z.B. Mulden-, Mulden-Rigolen-, Beckenversickerung usw.) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138) so zu bemessen und zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers und von Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist und rechnerisch die Versagungshäufigkeit der Versickerung seltener als alle 30 Jahre auftritt. Sollen auf dem Markt erhältliche alternative technische Versickerungssysteme eingesetzt werden, so müssen diese ein DIBT-Prüfzeichen (oder vergleichbar) besitzen.

Die Notüberläufe der Versickerungsanlagen können an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Grund- und Schichtenwasser

Die Einleitung von freigelegtem Fließ-, Grund-, Schichten-, Sicker- oder Quellenwasser in die Mischabwasserkanalisation ist verboten. Die Pflicht für die Herstellung von wasserdichten Gebäudekellerkonstruktionen bleibt hier unberührt.

Gewerbliches Abwasser

Jedes Grundstück erhält einen Mischwasseranschlusskanal für das Schmutzwasser mit einem Hauskontrollschacht.

Gewerbliche Bauvorhaben sind dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfracht und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlage angeschlossen werden.

Bei der Abwasserentsorgung ist grundsätzlich die Abwassersatzung der Stadt Bad Saulgau zu beachten.

5.1.4 Oberfläche des Grundstücks (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Im zwei Meter breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenzen sind:

- 1.) Geländeauffüllungen, -abgrabungen und Stützmauern über 0,50 Meter nicht zulässig. Gemessen wird von der Oberkante des bestehenden Geländes bzw. Straßenkörpers an die Grenze.
- 2.) bei Auffüllungs- oder Abgrabungsböschungen Neigungen über 33,33 Grad (1:1,5) nicht zulässig.

5.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 9. Bebauungsplanänderung „An der Hochberger Straße“.

5.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 75 LBO handelt, wer dieser nach § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

5.4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft (§ 74 Abs. 7 LBO).

Bad Saulgau, 07.04.2021
Doris Schröter
Bürgermeisterin

6. Begründung

6.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 17.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die für die gewerbliche Nutzung der Grundstücke 795/7 und 995 notwendige Erschließungsstraße zu bauen. Durch diese Planung der Gemeinde wird eine Bebauungsplanänderung ausgelöst. Diese Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Somit ist keine Umweltprüfung durchzuführen. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Gebietsart im Geltungsbereich der Änderung nicht verändert wird, liegt keine Änderung der Grundzüge vor.

Die Rahmenregelungen im Änderungsbereich werden den aktuellen Rechtslagen angepasst.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen (rechtskräftig seit 25.08.2011) wird die Fläche der Bebauungsplanänderung als Gewerbebaufläche dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplans kollidiert mit dieser Festsetzung nicht. Somit entspricht die Änderung des Bebauungsplans den Festsetzungen des gültigen Flächennutzungsplans und bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Mit Änderung des Bebauungsplans werden für diesen Bereich örtliche Bauvorschriften im Satzungsverbundverfahren nach § 74 Abs. 7 LBO aufgestellt.

6.2 Planerischer Leitgedanke

Die Grundstücke 795/7 und 995 der Gemarkung Saulgau waren bisher im Privatbesitz und wurden von der Stadt Bad Saulgau aufgekauft. Hierbei handelt es sich um zwei bereits im Bebauungsplan „An der Hochberger Straße“ überplante Grundstücke. Deren Flächengrößen liegen bei ca. 0,85 ha und 1,86 ha. Durch ihre Größen war eine Vermarktung im Ganzen bisher schwierig. Aus diesem Grund plant die Stadt Bad Saulgau nun, diese beiden Grundstücke mit einer zusätzlichen Erschließungsstraße bedarfsgerecht zugänglich zu machen und bereits vorschlagenden Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Entlang der Mackstraße werden zwei private Grünflächen mit einer Breite von 5 Metern festgesetzt, die zur Auflockerung des Gewerbegebiets dienen sollen. Diese Flächen sind mit einheimischen, höherwachsenden Laubbäumen der Bad Saulgauer Liste zu bepflanzen und auf die Dauer zu erhalten. Im nordöstlichen Bereich des Flurstücks 995 wird ebenfalls eine private Grünfläche festgesetzt. Diese bildet die Straßenböschung ab und darf nicht als Auffahrt zur K 8258 genutzt werden.

6.3 Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

Das, die Änderung betreffende Gebiet befindet sich südöstlich des Stadtkerns von Bad Saulgau und grenzt im nordöstlichen Bereich direkt an die Platzstraße K 8258 an. Die Platzstraße liegt ca. 4 Meter höher als das angrenzende Bauland. Die Höhendifferenz wird durch eine kurze, steile Böschung überwunden. Das Gesamtgebiet neigt sich gleichmäßig zur Mackstraße hin von ca. 598 m ü. NN auf ca. 597,20 m ü. NN. Die Grundstücke wurden bisher intensiv als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Nordwest- und südöstlich des Geländes befinden sich bereits angesiedelte gewerbliche Betriebe. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Baulücken bzw. Flächen im Innenbereich. Die Grundstücke im Bereich der Änderung sind unbebaut. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 795/7, 995 und 1058/4 der Gemarkung Saulgau. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 27.143 m².

6.4 Die geplante Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Einzelhandelsbetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe, Lagerhäuser, Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Die genannten Festsetzungen werden getroffen, um angesiedelten Gewerbebetrieben einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Industriegebiete können ihre beabsichtigte Funktion, nämlich die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die vorwiegend in anderen Baugebieten unzulässig sind, nicht mehr erfüllen, wenn sie durch andere Nutzungen, wie z. B. nicht störende Handwerksbetriebe, Einzelhandel, Lagerhäuser, Sportanlagen oder Tankstellen besetzt werden.

6.5 Das geplante Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO beträgt im gesamten Gebiet 0,8, die Baumassenzahl nach § 21 BauNVO beträgt 4,0. Die maximale Gebäudehöhe darf 15 Meter nicht überschreiten. Ausnahmen hierzu sind möglich und in den Planungsrechtlichen Festsetzungen genannt.

6.6 Art der Bebauung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen eingegrenzt. Der Abstand dieser Baugrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 5 Meter. Entlang der Kreisstraße 8258 wurde der Abstand den Festsetzungen des Anbauverbots angepasst und beträgt somit 15 Meter. Die Gebäude sind in abweichender Bauweise zu erstellen, daher mit Grenzabstand jedoch ohne Längenbeschränkung. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 15 Meter festgesetzt. Aus Gründen des Umweltschutzes, der Speicherung von Niederschlagswasser und Vermeidung der Umgebungserwärmung sind Flachdächer mit Dachbegrünung auszuführen.

6.7

Verkehrstechnische Anbindung des Gebiets

Die Anbindung der Flurstücke 795/7 und 995 der Gemarkung Saulgau findet über eine neu zu erstellende Stichstraße mit Wendehammer und einer Fahrbahnbreite von 6,50 Meter statt, die eine Erweiterung der Mackstraße bildet. Eine direkte Zufahrt zur Platzstraße K 8258 ist nicht möglich, weshalb an dieser Flurstücksgrenze zur Platzstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt wird. Entlang der Kreisstraße besteht eine Anbaubeschränkung nach § 22 Straßengesetz, welche aussagt, dass längs von Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 Metern, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen.

6.8

Energieversorgung

Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt über ein neu herzustellendes Leitungsnetz durch die Stadtwerke Bad Saulgau. Um Frischwasserversorgung im geplanten Gebiet zu ermöglichen, ist die vorhandene Wasserleitung in der Mackstraße ausreichend.

Für die Löschwasserversorgung ist durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen, dass die Löschwasserversorgung ausreichend ist.

Gas

Zur Versorgung des Gebietes mit Gas liegt in der Mackstraße eine Gasmitteldruckleitung, die durch einen Anschluss eine zukünftige Gasversorgung gewährleistet.

Strom

Die Stromversorgung erfolgt über ein neu herzustellendes Leitungsnetz durch die Stadtwerke Bad Saulgau. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist somit gesichert.

6.9

Abwasserentsorgung

Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert. Für das Plangebiet ist der direkte Anschluss über Kanalisationsleitungen an die Sammelkläranlage möglich. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal für das Schmutzwasser mit einem Hauskontrollschacht.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes (Beseitigung von Niederschlagswasser) für Baden-Württemberg zu beachten. Hierbei wird die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale

Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung angewandt. Aufgrund o.g. gesetzlicher Vorgaben ist das anfallende Oberflächenwasser entweder zu versickern oder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Die geeigneten Versickerungsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138) so zu bemessen und zu gestalten, dass eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers und von Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist.

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser der Dächer in Zisternen wird in den örtlichen Bauvorschriften empfohlen.

In einem Bodengutachten wurde festgestellt, dass die anstehenden Böden eine direkte Versickerung bzw. über ausreichend dimensionierte Sickeranlagen zulassen. Deshalb ist das Niederschlagswasser von Dachflächen, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätzen an geeignete Versickerungseinrichtungen auf dem Grundstück (z. B. Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen o. ä.) anzuschließen und in geeigneter Weise auf dem Grundstück zu versickern.

6.10 Naturschutz

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet nicht statt, da die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Die Änderung führt zu keinen höheren Belastungen der Umwelt/erheblicheren Umweltauswirkungen als durch den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan herbeigeführt werden. Die bisher festgesetzten Maße der baulichen Nutzung werden nicht verändert.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich keine geschützten Biotope und Tierarten, ebenso liegt das Gebiet nicht im Wasserschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet.

Entlang der Mackstraße und der Platzstraße werden private Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt, um den Grünanteil im Gebiet zu erhöhen und das Erscheinungsbild entlang der Mackstraße aufzulockern. Entlang der Mackstraße sind einheimische, höherwachsende, langlebige Laubbäume aus der Bad Saulgauer Liste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.11 Abwägung umweltschützender Belange nach § 1a BauGB

Eine Abwägung umweltschützender Belange findet nicht statt, da die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat und aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht notwendig ist.

6.12 Beiträge

Die Baugrundstücke wurden zum Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag gemäß §§ 20 ff KAG i.V. bereits im Jahre 1973/1975 herangezogen.

Die Berechnung der Erschließungsbeiträge richtet sich nach §§ 127 bis 135 BauGB, ab 01.10.2005 nach §§ 33-41 Kommunalabgabengesetz (KAG), sowie den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Bad Saulgau, 07.04.2021
Fachbereich 3.1 - Stadtplanung

7. Bad Saulgauer Liste einheimischer Gehölze

<i>Deutscher Name</i>	<i>Botanischer Name</i>	<i>besondere Standortansprüche</i>
-----------------------	-------------------------	------------------------------------

Höher wachsende Bäume

Laubgehölze:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	--
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	--
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	staunasse Böden
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	--
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	--
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	--
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Weißerle	<i>Alnus incana</i>	--
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	--
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	--
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	--
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	--
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Silberpappel	<i>Populus alba</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	--
Feldulme	<i>Ulmus carpiniifolia</i>	--
Silberweide	<i>Salix alba</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Trauerweide	<i>Salix alba Tristis</i>	--

Nadelgehölze:

Rotfichte	<i>Picea abies</i>	--
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	--
Weißtanne	<i>Abies alba</i>	--

Weniger hoch wachsende Bäume (max. 10-15 Meter)

Laubgehölze:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	--
Eberesche	<i>Sorbus, aucuparia</i>	--
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	trockene, warme Standorte
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	trockene Standorte
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	trockene, warme Standorte
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	--
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>	--
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	--
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Lorbeerweide	<i>Salix pentrandra</i>	frische, sickerfeuchte Böden

Nadelgehölze:

Eibe	<i>Taxus baccata</i>	schattige Standorte
------	----------------------	---------------------

Sträucher

Laubgehölze:

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	--
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	
Strauchbirke	<i>betula humilis</i>	staufeuchte Böden
Grünerle	<i>Alnus viridis</i>	frische, sickerfeuchte Böden
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	stau- und wechselfeuchte Böden
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	Kletterhilfe
Jelängerjelleber	<i>Lonicera caprifolium</i>	--
Blaue Heckenkirsche	<i>Lonicera coerulea</i>	--
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	--
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	--
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	--
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	--

Waldhasel	Corylus avellana	--
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	--
Traubenholunder	Sambucus racemosa	--
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	--
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	--
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	--
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	--
Schlehe	Prunus spinosa	--
Wildpflaume	Prunus cerasifera	--
Echter Schneeball	Viburnum opulus	--
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	--
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	--
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus oxyacantha	--
Steinweichsel	Prunus mahaleb	--
Traubenkirsche	Prunus padus	--
Nadelgehölze:		
Bergkiefer	Pinus mugo	

Strauchförmige Weiden

Aschweide	Salix cinerea	v.a. staunasse Böden
Bruchweide	Salix fragilis	nährstoffreiche Böden
Kriechweide	Salix repens	moorige, kalkhaltige Böden
Lavendelweide	Salix elaeagnos	Aueböden
Mandelweide	Salix tiandra	Aueböden
Ohrweide	Salix aurita	moorige Böden
Purpurweide	Salix purpurea	Aueböden
Salweide	Salix caprea	--
Schwarzweide	Salix nigricans	Aue- und Moorböden
Korbweide	Salix viminalis	--
Lorbeerweide	Salix pentandra	--

Wildrosen

Hundsrose	Rosa canina	--
Kriechrose	Rosa arvensis	--
Weinrose	Rosa rubiginosa	--
Kleinblütige Rose	Rosa micrantha	--
Samtrose, Essigrose	Rosa gallica	--
Lederrose	Rosa coriifolia ssp. coriifolia	--
Lederrose, Hechtrose	Rosa coriifolia ssp. glauca	--
Rauhblattrose	Rosa jundzilli (trachyphylla)	--
Alpen-Heckenrose	Rosa pendulina (alpina)	--
Zimtrose	Rosa majalis (cinnamomea)	--
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia	--
Griffelrose	Rosa stylosa	--
Ackerrose	Rosa agrestis	--
Flaumrose	Rosa tomentella	--
Filzrose	Rosa tomentosa	--
Keilblattrose	Rosa elliptica	--
Rotblattrose	Rosa rubrifolia	--
Haarrose, Apfelrose	Rosa villosa ssp. pomifera	--
Haarrose, Weiche Rose	Rosa villosa ssp. omnissa	--
Tannenrose	Rosa abientina	--

Stadtverwaltung Bad Saulgau
Umweltbeauftragter Thomas Lehenherr
Oberamteistraße 11
88348 Saulgau
Tel.: 07581/207-325

8. Verfahrenshinweise

- | | | |
|----|-----------------------------|---------------------|
| 1. | Änderungsbeschluss | 04.02.2021 |
| 2. | Billigung des Planentwurfs | 04.02.2021 |
| 3. | Auslegungsbeschluss | 04.02.2021 |
| 4. | Auslegung/Beteiligung TÖB | 01.03. – 05.04.2021 |
| 5. | Abwägung eingeg. Anregungen | 29.04.2021 |
| 6. | Empfehlungsbeschluss | |
| 7. | Satzungsbeschluss | 29.04.2021 |
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung | 12.05.2021 |

Bad Saulgau, den

Doris Schröter
Bürgermeisterin

(Siegel)